
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einschreibungsgebühr pro Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Kommission des Ständerathes über die Savoyerfrage.

(Vom 18. Juli 1860.)

Lit.!

Die Kommission, welche Sie mit der abermaligen Vorprüfung der Savoyerfrage betraut haben, hat von den Alten Einsicht genommen und die ganze Angelegenheit reiflich besprochen. Demzufolge ist sie einstimmig zu dem Schlusse gekommen, Ihnen zu beantragen, dem Beschlusse des h. Nationalrathes, dahin lautend: „Die dem Bundesrathe vermittelst Schlußnahme vom 4. April 1860 übertragenen Vollmachten werden erneuert“ — einfach beizupflichten.

Ihre Kommission ging dabei zwar von der Ansicht aus, es wäre ohne einen sachbezüglichen Antrag des Bundesrathes eine derartige Schlußnahme der gesetzgebenden Räte nicht einmal nothwendig gewesen, indem der Beschluß vom 4. April auch ohne Erneuerung der darin enthaltenen Vollmachten in fortwährender Wirksamkeit geblieben wäre, und indem anderseits die Bundesverfassung selbst dem Bundesrathe die gewünschten Vollmachten in generellster Weise ertheilt. Die Kommission kam zu dieser Betrachtung nur darum, weil sie fand, eine Erneuerung des Beschlusses vom 4. April sei, wenigstens in einzelnen Theilen desselben, der dormaligen Sachlage eigentlich nicht mehr angemessen; sie fand indeß auf der andern Seite, daß der Hauptpunkt in dem Beschlusse vom 4. April die Ertheilung einer sogenannten Generalvollmacht an den Bundesrath war; und da die Kommission von der Ansicht ausgeht, es sei dieß ebenfalls das Wesentliche, um das es sich beim heutigen Beschlusse

handle, so glaubte sie füglich sich um dieser Hauptsache willen über kleinere formelle Bedenken hinwegsetzen zu dürfen.

Die faktischen Verhältnisse, welche zur Erneuerung einer solchen sogenannten Generalvollmacht Veranlassung bieten, glaubt die Kommission als bekannt voraussetzen zu dürfen. Die Sachlage hat sich seit dem 4. April insofern wesentlich verändert, als seither Frankreich förmlich Besitz von den neutralisirten Provinzen von Savoyen genommen hat.

Nachdem in Folge dieser Besitzergreifung von Seiten Frankreichs die Frage mehr auf das Gebiet der reinen diplomatischen Unterhandlungen getreten ist, so blieben für die Bundesbehörden zwei verschiedene Wege offen, entweder der Weg direkter Unterhandlungen mit Frankreich, als dem jetzigen Besitzer des im Streite liegenden Landes, oder der Weg der Anrufung einer Vermittlung von Seiten Dritter, letztere zunächst in der Form einer Konferenz der Wienerkongreßmächte als Garanten des Wienervertrags. Der Bundesrath ist auf letzterem Wege verharret. Wenn in der Kommission sich auch abweichende Ansichten geltend machten, ob nicht in frühern Stadien ein anderer Weg mehr indiziert gewesen wäre, so war sie dennoch ebenfalls der Meinung, daß bei gegenwärtiger Sachlage der vom Bundesrathe gewählte Weg der angemessenste sei.

Die Kommission war indeß nicht der Ansicht, daß der gewählte Weg als der allein mögliche für alle Zukunft festgehalten werden müsse. Vorerst ist es überhaupt noch nicht ganz gewiß, sondern nur wahrscheinlich, daß die Konferenzen zu Stande kommen werden; dann aber kann bei den Konferenzverhandlungen selbst ein anderer Weg als besser zum Ziele führend erkannt werden, wie solches schon jetzt in den Akten angedeutet ist. Die Kommission glaubt, der Bundesrath thue gut daran, sich durch keinerlei vorzeitige Erklärungen die Möglichkeit des Betretens eines andern Weges zu verschließen, und sie glaubt übrigens, es müsse dem Bundesrathe auch in dieser Beziehung durchaus freie Hand gelassen werden, indem je nach dem Gange der Verhandlungen verschiedene Eventualitäten gedenkbar wären. Es versteht sich dabei wohl von selbst, daß der Bundesrath sich auch in keine Form der Unterhandlungen einlassen wird, welche der Ehre der Schweiz irgendwie nachtheilig sein könnten.

Eine weitere Frage, welche die Kommission lebhaft beschäftigte, ist die, ob dem Bundesrathe auf diesen Weg der diplomatischen Unterhandlungen irgend welche bestimmtere Direktionen bezüglich des in Aussicht zu nehmenden Ziels gegeben werden sollen? Die Kommission kam indeß zuletzt ebenfalls einmüthig zu dem Schlusse, daß jede solche Direktion unpassend wäre, indem sie die Freiheit der Aktion des Bundesrathes beschränken würde. Indem die Kommission also beantragt, die verlangten Vollmachten dem Bundesrathe mit Vertrauen neuerdings in die Hände zu legen, spricht sie lediglich den Wunsch aus, es möchte der h. Bundesrath dafür besorgt sein, ein bevorstehendes positives oder negatives Resultat der Unterhandlungen so rechtzeitig der Bundesversammlung zur

Kenntniß zu bringen, daß dieser noch die Möglichkeit eines freien letzten Entschusses nach jenen beiden Richtungen hin gewahrt bliebe. Die Kommission will es übrigens gänzlich dem Ermessen des Bundesrathes selbst anheimstellen, ob und inwieweit er diesem Wunsche Folge geben wolle oder könne.

Die Kommission beschäftigte sich auf Anregung eines ihrer Mitglieder dann noch besonders mit der Spezialfrage, ob die Besetzung Genfs durch eidgenössische Truppen noch längere Zeit fortzudauern habe oder nicht? Die Kommission glaubte, es solle auch hierin dem Bundesrathe freie Hand gelassen werden, um so mehr, da bisher die Maßregel in offenbar beruhigendem Sinn auf die Bevölkerung Genfs gewirkt habe. Doch glaubte die Kommission ebenfalls einstimmig dem h. Bundesrathe empfehlen zu sollen, daß er die Frage der Fortdauer dieser Besetzung in neue Erwägung ziehen möchte, indem es der Kommission scheinen wollte, daß die Sachlage sich in letzter Zeit erheblich verändert habe.

Indem die Kommission schließlich den Wunsch ausdrückt, daß es dem h. Bundesrathe gelingen möge, unter solch' schwierigen Umständen ein Resultat zu erzielen, welches die Rechte und Interessen der Schweiz zu befriedigen und ihr für die Zukunft neue Beruhigung zu gewähren im Stande sei, ergreift Sie den Anlaß, Ihnen, Eit., die Versicherung vollkommener Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 18. Juli 1860.

Namens der Mitglieder der Kommission:

Dubs, Berichterstatter.

Bericht der Kommission des Ständerathes über die Savoyerfrage. (Vom 18. Juli 1860.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.07.1860
Date	
Data	
Seite	611-613
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 133

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.